

# Klientenseminar 20. März 2014

## Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH

Waidhofen/Ybbs



Aschbach



# INHALT

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Sonstiges
- Ausblicke
- Erlass Photovoltaikanlagen



## Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Bis 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75 % der Einkünfte verrechnet werden:

=> 25 % der Einkünfte waren daher immer zu versteuern

**Entfall dieser Verlustvortragsgrenze ab 2014 für Einkommensteuerpflichtige (nicht bei Kapitalgesellschaften/Körperschaftsteuer)**

## Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Kann aber in vielen Fällen zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen:

- Sonderausgaben finden keine Berücksichtigung
- Kein Ausnutzen der niedrigen Est-Tarifstufe



## Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

	2013	2014
vorhandener Verlustvortrag	€ 36.000	€ 36.000
Einkünfte	€ 46.000	€ 46.000
Sonderausgaben	€ 730	€ 730
Einkünfte	€ 46.000	€ 46.000
- Verlustvortrag	-€ 34.500	-€ 36.000
Zwischensumme (=25% der Einkünfte)	€ 11.500	€ 10.000
Sonderausgaben	-€ 730	-€ 730
steuerpflichtiges Einkommen	€ 10.770	€ 9.270
davon Einkommensteuer	€ 0	€ 0
vorhandener Verlustvortrag	-€ 36.000	-€ 36.000
verrechneter VV	€ 34.500	€ 36.000
Rest	-€ 1.500	€ 0

## Nachversteuerung ausländischer Verluste bei fehlender Amtshilfe

Bisher konnten in AT ausl. Verluste (Betriebsstätte oder Vermietung) aus Staaten mit einem DBA berücksichtigt werden – mussten nachversteuert werden, wenn sie im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden könn(t)en.

### Ab 2015:

Zwingende Nachversteuerung nach drei Jahren, wenn mit diesem Staat keine Amtshilfe besteht.  
Übergangsregelung!



## Abzinsung von Rückstellungen

### Bisher:

RSt mit Laufzeit von über 1 Jahr sind bisher nur mit 80% steuerwirksam => 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar!

= **Ungleichbehandlung:**

-von RSt mit sehr kurzer Laufzeit (Prozesskosten mit Laufzeit 2 Jahre)

-von RSt mit sehr langer Laufzeit (Altlastensanierungsverpflichtung mit Laufzeit von 20 Jahren)

## Abzinsung von Rückstellungen

### Neu:

Für RSt, die erstmalig für WJ gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden (= Bilanzierung nach KJ bereits für 31.12.2014):

Abzinsung von langfristigen Rückstellungen  
mit einem **fixen Zinssatz von 3,5%**  
über die **voraussichtliche Laufzeit!**



## Abzinsung von Rückstellungen

RSt mit Laufzeit bis **6 Jahre**:

= höherer steuerlicher Bilanzansatz

RSt mit Laufzeit **20 Jahre**:

= Bilanzansatz nur mehr rund 50%

## Abzinsung von Rückstellungen

Für bereits vor dem 1.7.2014 gebildete langfristige RSt, ist der bisherige 80%-Ansatz fortzuführen, außer:

-es ergibt sich durch die Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit ein niedrigerer Wert!

⇒ Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und auf drei Jahre nachzuversteuern!

## Pensions- und Jubiläumsrückstellungen

Keine Änderung!

Sind weiterhin unverändert mit 6% abzuzinsen

## Absetzbarkeit von Jahresgehältern

Gehälter > € 500.000 => keine Betriebsausgabe:

Gültig für Aufwendungen, die ab dem 1.3.2014 anfallen:

- Echte Dienstnehmer
- Vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (Geschäftsführer einer GmbH)

*Verfassungswidrig?!?!?*



## Absetzbarkeit von Jahresgehältern

Gehälter > € 500.000 => keine Betriebsausgabe:

- Geld- und Sachleistungen
- Nicht jedoch Auslagenersätze (Reisekosten)
- Lohnnebenkosten können ungekürzt abgesetzt werden
- Aliquotierung, wenn die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles KJ erbracht wird

## Absetzbarkeit von Jahresgehältern

Gehälter > € 500.000 => keine Betriebsausgabe:

Gilt auch für:

- Firmenpensionen
- Pensionsabfindungen und –rückstellungen
- Sonstige Bezüge (freiwillige Abfertigungen)
- NICHT: gesetzliche Abfertigung

## Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Gewinn > € 30.000 => 13% Gewinnfreibetrag nur möglich bei Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter:

- Maschinen, Lkw, .....Sachanlagevermögen
- Wertpapiere .....Finanzanlagevermögen
- 4 Jahre Behaltefrist

## Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Gewinn € 45.000

1. Grundfreibetrag 13% von € 30.000 ohne Nachweis von Investitionen = € 3.900

2. Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag 13% von € 15.000 nachgewiesen dr. Investitionen = € 1.950

Gewinn € 45.000

Grundfreibetrag - € 3.900

Invest. G.freib. - € 1.950 => steuerpflichtiger Gewinn: € 39.150



## Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Einschränkung im Bereich der Wertpapiere:

⇒ Nur mehr Wohnbauanleihen



⇒ Gültig für WJ, die nach dem 30.6.2014 enden (bei KJ also für Stichtag 31.12.2014)

⇒ Einschränkung befristet bis 31.12.2016

## Einmalerlagversicherungen

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um

⇒ eine Einmalerlagversicherung handelt

⇒ die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt

## Einmalerlagversicherungen

### Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014:

⇒ Senkung der Laufzeit auf 10 Jahre, wenn

- Versicherungsnehmer das 50. LJ vollendet hat
- versicherte Person das 50. LJ vollendet hat

⇒ Ermäßigter Versicherungssteuersatz von 4%

## Beschränkte Steuerpflicht auf Zinsen

**Kest-Abzug** für Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren auch für Personen, die in Drittstaaten ansässig sind!

= Gleichstellung mit EU-Bürgern

= gültig ab 1.1.2015

## Solidarabgabe

Progression bei 13./14. Gehalt mit folgenden Stufen:

Brutto/Monat	Einkünfte jährlich	Besteuer- ung 13./ 14. Gehalt	Jahressechstel	Est- erhöhung
Bis € 13.280	150.000 €	6 %	24.380 €	-
13.280 € - 25.780 €	300.000 €	27 %	25.000 €	+3 %
25.781 € - 42.477 €	500.000 €	35,75 %	33.333 €	+4,5 %
Ab 42.448 €	ab 500.000	50 %		+6,28 %

Bisher Befristet: 2013 – 2016

NEU: Befristung aufgehoben!

## „Golden Handshakes“

**=> Einschränkung der begünstigten Besteuerung von freiwilligen Abfertigungen:**

Bisher:

3 laufende Monatsgehälter konnten begünstigt mit 6% versteuert werden



## „Golden Handshakes“

Ab 1.3.2014:

- Besteuerung mit 6% nur mehr bei Beträgen bis zur 9-fachen SV-Höchstbem.grundlage ( $€ 4.530 \times 9 = € 40.770,00$ )
- Bei dienstzeitenabhängigen Zahlungen wird maßgebender Monatsbezug mit der 3-fachen Höchstbmg. begrenzt => bei 12/12 der laufenden Bezüge/Jahr =  $€ 163.040$  mit 6% Besteuerung ( $36 \times € 4.530$ )
- Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen: das steuerfreie Fünftel wird auf ein Fünftel der 9-fachen SV-Höchstbmg. eingeschränkt

## Gruppenbesteuerung

### Räumliche Einschränkung ab 1.1.2015:

Unternehmensgruppe mit einer ausländischen Kapitalgesellschaft nur mehr möglich, wenn diese

- in einem EU-Staat ansässig ist
- in einem Drittstaat ansässig ist, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.



## Gruppenbesteuerung

### Einschränkung der Verluste ab Veranlagung 2015:

- Verluste ausländischer Gruppenmitglieder werden nur mehr im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt.
- Die restlichen 25 % gehen auf Verlustvortrag des Gruppenträgers

## Gruppenbesteuerung

### Firmenwertabschreibung:

-Keine Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft wurden.

## Zinsen u. Lizenzgebühren

Aufwendungen aus konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen nur mehr abzugsfähig, wenn diese beim Empfänger angemessen besteuert werden:

⇒ mit zumindest 10%

Gültig auf Zahlungen ab 1.3.2014

## GmbH „light“ => die Rückkehr!

-Ab 1.3.2014: Mindeststammkapital wieder € 35.000  
(Einzahlung mindestens € 17.500)

-Bei Neugründung: gründungsprivilegierte  
Stammeinlage von € 10.000 (Einzahlung mindestens €  
5.000)

## GmbH „light“ => die Rückkehr!

### Ende der Gründungsprivilegierung:

Nach spätestens 10 Jahren muss auf € 17.500 aufgestockt werden!

## GmbH „light“ => die Rückkehr!

### Mindestkörperschaftsteuer:

Wird wieder von zwischenzeitlich € 500/Jahr auf € 1.750 angehoben.

### Neugründungen ab 1.7.2013 – Ermäßigung:

-für die ersten 5 Jahre: € 125 pro Quartal

-für die nächsten 5 Jahre: € 250 pro Quartal

### Für alle anderen GmbHs:

ab dem 2. Qu. 2014 wieder € 437,50

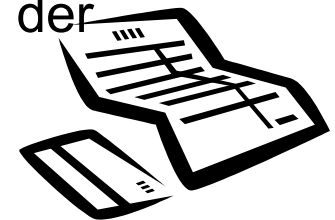
## Die 11 Rechnungsmerkmale

(**Voraussetzung** für Vorsteuerabzug!!!):

*Kleinbetragsrechnungen bis brutto € 150*

*NEU 2014 € 400*

- 1 Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- 2 Menge/Bezeichnung der Lieferung; Art/Umfang der Leistung
- 3 Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- 4 Entgelt brutto inkl. Ust
- 5 Steuersatz bzw Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- 6 Ausstellungsdatum



## Die 11 Rechnungsmerkmale (**Voraussetzung** für Vorsteuerabzug!!!):

*über brutto € 150*

*NEU 2014 € 400*

*zusätzlich:*

7 Name und Anschrift des Empfängers

8 Steuerbetrag und Entgelt netto (Fremdwährung – zusätzlich Angabe in Euro)

9 UID-Nr. des Liefernden/Leistenden

10 Fortlaufende Rechnungsnummer

11 UID-Nr. des Empfängers (bei Re über brutto € 10.000)



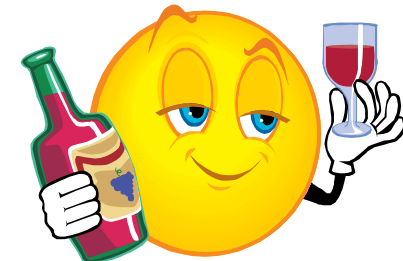
## Die Gesellschaftsteuer wird mit 1.1.2016 abgeschafft!

Bisher: 1%

- Einzahlung auf das Stammkapital
- von Nachschüssen der Gesellschafter an die Kapitalgesellschaft
- Forderungsverzicht eines Gesellschafter gegenüber der Kapitalgesellschaft

## Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer wird aus gesundheitspolitischen Gründen erhöht! ;-)

- AlkoholSt: +20%
- SchaumweinSt: € 1,00 pro Liter
- Tabak



# Sonstige Änderungen - Nova

Ab 1.3.2014:



- Berechnung nach einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif
- Rundung des Steuersatzes auf volle Prozentsätze
- Steuersatz: CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm dividiert durch 5.

# Sonstige Änderungen - Nova

**Gewinner:** schadstoffarme Pkw

Beispiel:

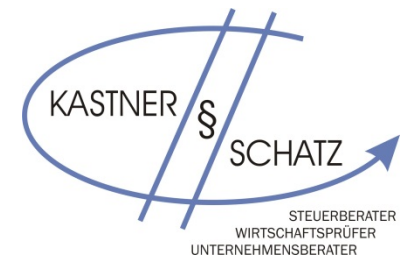


Golf 1,6 TDI Blue Motion (Bruttopreis ca. € 24.000)

-Bisher: € 600,00

-Neu: ca € 50,00

# Sonstige Änderungen - Nova



## Alte Regelung gültig:

Für Fahrzeuge,

für die bis zum 15.2.2014 ein unwiderruflicher Kaufvertrag abgeschlossen wurde!

## Motorbezogene Versicherungsteuer:

-Neuer Stufentarif

-Gestaffelte Anhebung:

- Bis 90 KW: +12%
- Nächsten 20 KW: +20%
- Darüber: +35%

## Motorbezogene Versicherungsteuer:

Beispiel: Golf (77KW = 105 PS)

- Bisher: € 350,00
- Neu: € 394,00

## Für vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Kfz:

Bisher: 1,5 % der Anschaffungskosten  
höchstens € 600/Monat  
(=€ 40.000)

Ab 1.3.2014: 1,5 % der Anschaffungskosten  
höchstens € 720/Monat  
(=€ 48.000)

Luxustangente wurde nicht erhöht!



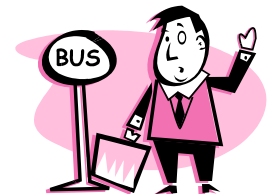
## Für vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Kfz:

### Halber Sachbezugswert:

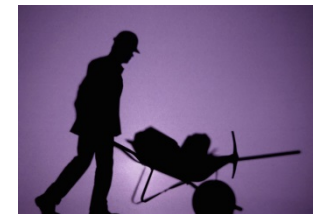
-wenn durchschnittl. pro Monat höchstens 500 km privat gefahren werden:

- ALT: € 300
- NEU: € 360

- seit 12.2.2014 ist der Pendlerrechner online:  
<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
- rechtssichere Berechnung Pendlerpauschale und Pendlereuro
- Arbeitnehmer müssen den Ausdruck beim Arbeitgeber vorlegen (bis spätestens 30.06.2014) oder im Rahmen der ANVA berücksichtigen
- wenn nicht offensichtlich unrichtig



- **Geplante Einführung des Handwerkerbonus ab Juli 2014**
  - Rückerstattung der Vorsteuer aus Handwerkerleistungen von bis zu EUR 600,-- Vorsteuer / Jahr an Private
  - Nur Arbeitsleistungen iZm Renovierungen, Erhaltung und Modernisierung des eigenen Wohnraums im Inland (30.06.14 – 31.12.15)
  - Wird als Förderung ausgestaltet, kein Rechtsanspruch



- **Grunderwerbsteuer neu**
  - Die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen ist verfassungswidrig.
  - Muss bis 31.05.2014 repariert werden
  - Bisher noch kein Entwurf vorliegend



- **SEPA-Stichtag verschoben auf den 01.08.2014**
- für Zahlungen im europäischen Binnenmarkt IBAN und BIC verwenden
- <http://www.finon.info/iban-rechner>



- **„... die Hoffnung stirbt zuletzt!“**



Auszüge aus dem Regierungsprogramm der österr.  
Bundesregierung vom Dez. 2013

- Erleichterung bei Arbeitszeitaufzeichnungen: Ausweitung des Entfalls der Aufzeichnung von Ruhepausen, Ausweitung der Möglichkeit von Saldenaufzeichnung; weitere Erleichterung, z. B. bei fixer Arbeitszeiteinteilung

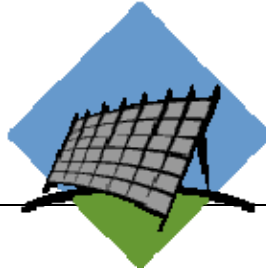
- Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit von einem auf drei Monate bei unbefristeten Dienstverhältnissen
- Erhöhung Wertgrenzen für Mitteilungspflicht nach § 109a EStG
- Erfordernis Wareneingangsbuch streichen
- stark vereinfachte Steuererklärung im Zusammenhang mit einer Steuerrechtsvereinfachung



- »One in – one out«-Regelung: für jedes neue Gesetz, oder jede neue Verordnung, wird angestrebt, dass ein bereits bestehendes Gesetz oder bestehende Verordnung in vergleichbarem Ausmaß entfällt
- unbürokratische Lösung bei Taschengeld in Ausbildungs- und Berufsorientierung
- der Eingangssteuersatz soll – unter gleichzeitiger Abflachung der Progression – in Richtung 25 % gesenkt werden, sobald eine ausreichende Gegenfinanzierung oder budgetäre Spielräume gegeben sind



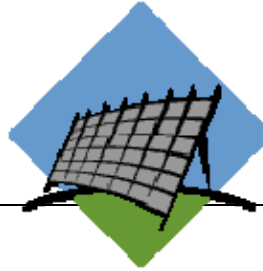
- Zugang zur Forschungsförderungen – vor allem für KMU  
– stark vereinfachen
- Entbürokratisierung der Abwicklung von Förderungen



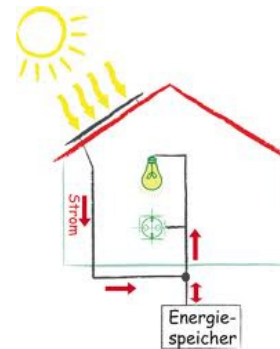
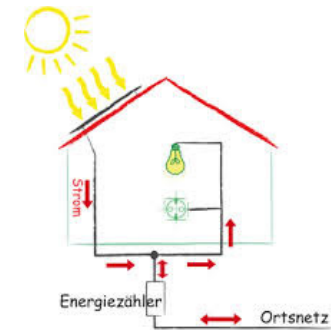
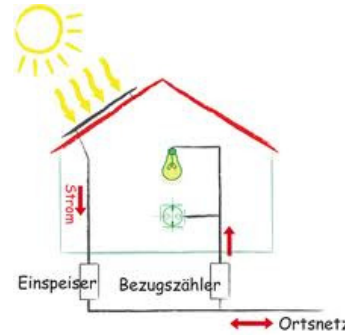
## Erlass des BMF vom 24.2.2014

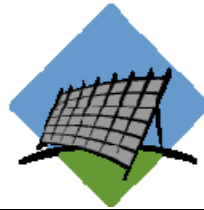
- Beurteilung / Einkommensteuer
- Beurteilung / Umsatzsteuer

# Photovoltaikanlagen



- Volleinspeiser
- Überschusseinspeiser
- Inselbetrieb





Volleinspeisung ins Netz – privater Verbrauch, der aus dem öffentl. Netz bezogen wird, ist steuerlich ohne Bedeutung!

Einnahmen = Betriebseinnahmen

Ausgaben = Betriebsausgaben

⇒ **Einkünfte aus Gewerbebetrieb!**

...außer Liebhaberei!

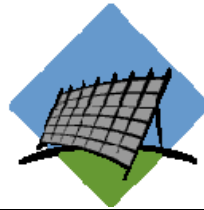
Kein Sonderausgabenabzug



Beispiel:

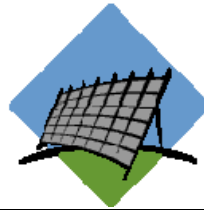
Kaufpreis	€ 30.000
Förderung	- € 2.000
Kosten Inbetriebnahme	<u>€ 3.000</u>
= steuerliche Anschaffungskosten	€ 31.000

Abschreibung 20 Jahre!



Eingespeiste Strommenge 20.000kWh  
Geförderter Einspeistarif 27,6 Cent pro kWh

Einnahmen	€ 5.520
Abschreibung	<u>- € 1.550</u>
Gewinn	€ 3.970

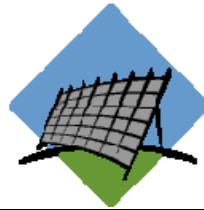


PV Volleinspeisung = unternehmerische Tätigkeit

Ust: nie Liebhaberei

Steuerschuld aus Einnahmen geht auf das  
Energieversorgungsunternehmen als  
Leistungsempfänger über!

Dem Anlagenbetreiber steht der volle Vorsteuerabzug  
für Errichtung und Betrieb zu.



Beispiel:

Kaufpreis	€ 30.000	Vorsteuer € 6.000
Förderung	- € 2.000	echter Zuschuss
Inbetriebnahme	+€ 3.000	Vorsteuer € 600

Einspeisung

20.000kWh á 27,6 Cent      € 5.520      Ust € 1.104

=> Leistungsempfänger!



PV stellt eigene gewerbliche Einkunftsquelle dar, insoweit Strom ins öff. Netz eingespeist u. an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft wird.

Einnahmen = Betriebseinnahmen

Ausgaben = Betriebsausgaben im Umfang der Einspeisung

- ⇒ privat, soweit der produzierte Strom eigenen privaten Zwecken dient.
- ⇒ betrieblich, insoweit der produzierte Strom eigenen betrieblichen Zwecken dient.

Aufteilung im Schätzungswege.

...außer Liebhaberei!

Sonderausgabenabzug im Umfang der privaten Nutzung!

## Beispiel:

Produzierter Strom:

-6.000kWh (30% der produz. Menge) = privater  
Eigenbedarf

-14.000kWh (70%) => werden eingespeist/verkauft

Einspeisung 14.000kWh á 27,6 C	€ 3.864
Abschreibung (31.000/20J – 30%PA)	<u>-€ 1.085</u>
Gewinn	€ 2.779

## Beispiel:

Produzierter Strom:

-4.000kWh (20% der produz. Menge) = privater  
Eigenbedarf

-6.000kWh (30%) = betriebliche Zwecke

-10.000kWh (50%) => werden eingespeist/verkauft

Einspeisung 10.000kWh á 27,6 C	€ 2.760
Abschreibung (31.000/20J – 50%)	<u>- € 775</u>
Gewinn	€ 1.985

## Beispiel:

Produzierter Strom:

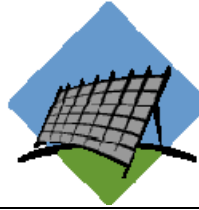
-4.000kWh (20% der produz. Menge) = privater Eigenbedarf

-6.000kWh (30%) = betriebliche Zwecke

-10.000kWh (50%) => werden eingespeist/verkauft

30% der Abschreibung kann im eigenen Betrieb als Betriebsausgabe geltend gemacht werden!

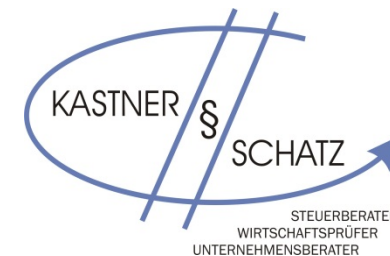
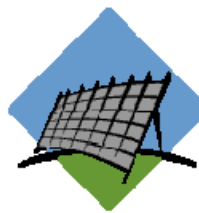
20% der Anschaffungskosten = Topfsonderausgabe



PV Überschusseinspeisung = unternehmerische Tätigkeit

Ust: nie Liebhaberei

Steuerschuld aus Einnahmen geht auf das  
Energieversorgungsunternehmen als  
Leistungsempfänger über!



## Beispiel:

Produzierter Strom:

-6.000kWh (30% der produz. Menge) = privater Eigenbedarf

-14.000kWh (70%) => werden eingespeist/verkauft

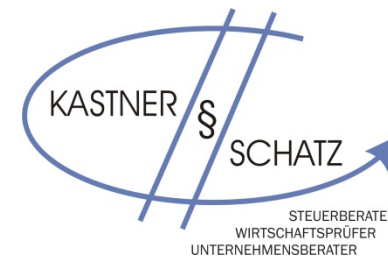
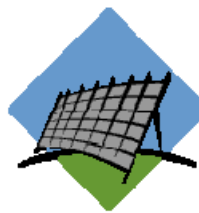
Kaufpreis	€ 30.000	Vorsteuer € 6.000
Förderung	- € 2.000	echter Zuschuss
Inbetriebnahme	+€ 3.000	Vorsteuer € 600

Einspeisung

14.000kWh á 27,6 Cent                      € 3.864                      USt € 772,80

Eigenverbrauch/Privatanteil

(30% der Abschreibung)                      € 465                      USt € 93



## Beispiel:

Kaufpreis	€ 30.000	Vorsteuer € 6.000
Förderung	- € 2.000	echter Zuschuss
Inbetriebnahme	+€ 3.000	<u>Vorsteuer € 600</u>
⇒Kompletter Vorsteuerabzug:		Vorsteuer € 6.600

Eigenverbrauch/Privatanteil

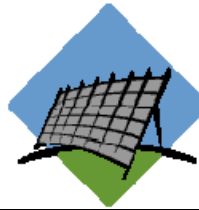
(30% der Abschreibung) € 465      USt € 93

= Vorsteuerüberhang im Anschaffungsjahr: € 6.507

Einspeisung 14.000kWh á 27,6 Cent € 3.864      USt € 772,80

**Leistungsempfänger!**





## Beispiel:

Produzierter Strom:

-14.000kWh (70% der produz. Menge) = privater Eigenbedarf

-6.000kWh (30%) => werden eingespeist/verkauft

Da die PV ertragsteuerlich überwiegend nicht abzugsfähig ist, ist der Vorsteuerabzug zur Gänze ausgeschlossen.

Der Stromverkauf an die OeMAG ist nicht steuerbar.

Keine Besteuerung des Privatanteils, da kein Vorsteuerabzug.

## Beispiel:

Produzierter Strom:

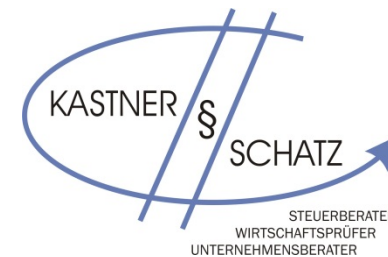
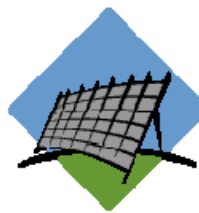
-4.000kWh (20% der produz. Menge) = privater Eigenbedarf

-6.000kWh (30%) = betriebliche Zwecke

-10.000kWh (50%) => werden eingespeist/verkauft

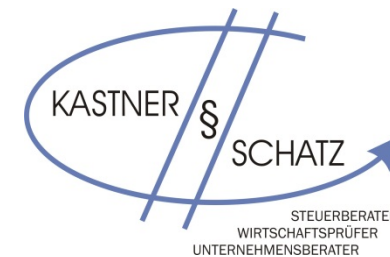
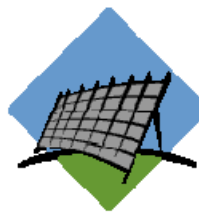
30% der Abschreibung kann im eigenen Betrieb als Betriebsausgabe geltend gemacht werden!

20% der Anschaffungskosten = Topfsonderausgabe



## Beispiel:

Kaufpreis	€ 30.000	Vorsteuer € 6.000
Förderung	- € 2.000	echter Zuschuss
Inbetriebnahme	+€ 3.000	Vorsteuer € 600
Einspeisung		
10.000kWh á 27,6 Cent	€ 2.760	USt € 552
Eigenverbrauch/Privatanteil		
(20% der Abschreibung)	€ 310	USt € 62



## Beispiel:

Kaufpreis	€ 30.000	Vorsteuer € 6.000
Förderung	- € 2.000	echter Zuschuss
Inbetriebnahme	+€ 3.000	<u>Vorsteuer € 600</u>
⇒Kompletter Vorsteuerabzug:		Vorsteuer € 6.600

## Eigenverbrauch/Privatanteil

(20% der Abschreibung)	€ 310	USt	<u>€ 62</u>
------------------------	-------	-----	-------------

= Vorsteuerüberhang im Anschaffungsjahr: € 6.538

Einspeisung 10.000kWh á 27,6 Cent	€ 2.760	USt € 552
-----------------------------------	---------	-----------

**Leistungsempfänger!**

## Beispiel:

Produzierter Strom:

-12.000kWh (60% der produz. Menge) = privater Eigenbedarf

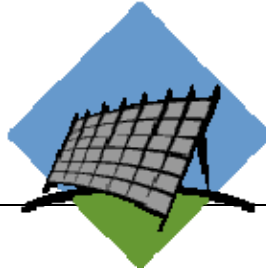
-3.000kWh (15%) = betriebliche Zwecke

-5.000kWh (25%) => werden eingespeist/verkauft

Da die PV ertragsteuerlich überwiegend nicht abzugsfähig ist, ist der Vorsteuerabzug zur Gänze ausgeschlossen.

Der Stromverkauf an die OeMAG ist nicht steuerbar.

Keine Besteuerung des Privatanteils, da kein Vorsteuerabzug.



..... im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb!

Wir stehen jederzeit gerne für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

# Buffet & Wein

